

1000 7

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 70/78

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Ziegelei- und Gutsbesitzers Hermann N[REDACTED],
Via San M[REDACTED], Ch-[REDACTED] L[REDACTED]-C[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma R[REDACTED]-W[REDACTED] E[REDACTED]
Aktiengesellschaft, vertreten durch den Vorstand,
K[REDACTED]straße ●, E[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED], Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED], [REDACTED] und Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens
und die Richter Dr. Tidow, Dr. Peetz, Kröner und
Boujong am 25. Januar 1979 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO
in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht
(Beschluß vom 9. August 1978 - 2 BvR 831/76)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 18. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom 9. März 1978
- 18 U 229/75 - wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 45.000,-- DM

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeu-
tung (§ 554 b ZPO).

Mängel, die eine Annahme der Revision aus anderen
Gründen gerechtfertigt erscheinen lassen, weist das
angefochtene Urteil nicht auf. Die Revision muß daher
im Endergebnis erfolglos bleiben.

Das Berufungsgericht hat eine Bauerwartung hin-
sichtlich des betroffenen Geländes verneint, weil
jegliche Bauplanung für das Gebiet fehlt und weil

- 3 -

wegen der geplanten Neuführung der B 477 eine Entwicklung der Grundstücke ostwärts der Trasse (dort befinden sich die betroffenen Flächen) nicht zu erwarten ist.

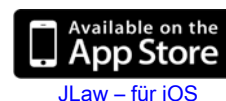
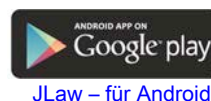
Diese revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Feststellungen tragen die Einstufung des Geländes als Ackerland. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Revisionsrügen greifen nicht durch.

Das Berufungsgericht hat für die Preisverhältnisse nicht den Tag der letzten gerichtlichen Tatsachenverhandlung maßgebend sein lassen, sondern den 31. Dezember 1976, weil der Rechtsstreit ohne die vom Kläger zu vertretende Verzögerung zu diesem Zeitpunkt letztmalig verhandelt worden wäre. Dem ist im Ausgangspunkt und im Ergebnis zuzustimmen. Die Revision übersieht, daß der Kläger bereits im Verfahren vor dem Landgericht die Erledigung des Rechtsstreits durch Nichtzahlung des geforderten Auslagen-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



vorschusses für ein Sachverständigengutachten mit schließlichem Verzicht auf dieses Beweismittel um mehrere Monate verzögert hat.

Nüßgens

Tidow

Peetz

Kröner

Boujong